



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S 2334 A – 110 – II 3b

- vorab per E-Mail -Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main

Bearbeiter/in	Herr Sacher
Durchwahl	32- 2273
Fax	32- 99 2273
E-Mail	Werner.Sacher@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	

Datum 30. September 2008

Lohnsteuerliche Behandlung des verbilligten Erwerbs von Fondsanteilen durch Mitarbeiter im Bankkonzern

Beim Erwerb von Fondsanteilen wird Mitarbeitern im Bankkonzern ein Teilnachlass bei den Erwerbsnebenkosten gewährt, wie es auch bei Geschäften mit anderen Großkunden der Fall ist. Die Verbilligung ist als ein bloßer Rabatt bei einem Kaufvorgang zu sehen, den der Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen Investitionsentscheidung tätigt. Es handelt sich daher nicht um einen Vorteil im Rahmen der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19a EStG, dessen lohnsteuerliche Bewertung nach § 19a Abs. 2 EStG zu erfolgen hat. Die Rabattgewährung ist vielmehr als geldwerter Vorteil nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG (bei Arbeitnehmern im Konzernbereich) bzw. § 8 Abs. 3 EStG (bei Arbeitnehmern der Investmentgesellschaft) zu erfassen.

Die nachstehenden hauptsächlich vorkommenden Sachverhalte sind daher wie folgt zu würdigen:

Grundlegendes zum Sachverhalt:

Der Ausgabepreis für einen Fondsanteil in den folgenden Beispielen beträgt am Kauftag 100,- €. Dieser Preis beinhaltet grundsätzlich einen Ausgabeaufschlag von 5%, der nach der Vertriebsvereinbarung zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut in Höhe von 4% dem Kreditinstitut zusteht. Den Mitarbeitern soll in den nachfolgenden Sachverhalten jeweils immer ein Rabatt auf den Anschaffungspreis des Fondsanteils von 4% eingeräumt werden.

Sachverhalt 1 a (Festpreisgeschäft):

Ein *Arbeitnehmer des Kreditinstituts* schließt mit diesem einen Kaufvertrag über den Erwerb von Fondsanteilen (Festpreisgeschäft). Das Kreditinstitut reduziert den Kaufpreis zugunsten des Arbeitnehmers auf 96,19 €¹.

Lösung:

Vertragspartner des Kaufgeschäfts (= „Personalkauf“) ist für den Arbeitnehmer das Kreditinstitut. Die Verbilligung ist als bloßer Rabatt bei einem geschäftsüblichen Kaufvorgang zu sehen, den der

¹ Da der Ausgabeaufschlag im Ausgabepreis enthalten ist, entsprechen die 100 € 105%. Der Mitarbeiter müsste demnach 101%, somit 96,19 € zahlen.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen Investitionsentscheidung tätig. Der Verzicht des Kreditinstituts auf einen Teil seines Entgeltanteils im Rahmen des Erwerbs der Anteile führt vorliegend zu keinem zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers, weil der Fondsanteil nicht unter 96% des Preises im allgemeinen Geschäftsverkehr (Ausgabepreis) überlassen wird. Vorliegend übersteigt die Zahlung des Arbeitnehmers (96,19 €) den nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewertenden Sachbezug (96 €).

Falls sich hier ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil ergäbe, würde dieser unter Beachtung des Rabattdisbetrags von 1.080 € steuerfrei bleiben.

Sachverhalt 1 b (Festpreisgeschäft):

Ein *Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft/eines Verbundunternehmens* des Kreditinstituts schließt mit diesem einen Kaufvertrag über den Erwerb von Fondsanteilen (Festpreisgeschäft). Das Kreditinstitut reduziert den Kaufpreis beispielsweise aufgrund eines Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber des Arbeitnehmers zugunsten des Arbeitnehmers auf 96,19 €.

Lösung:

Vertragspartner des Kaufgeschäfts ist für den Arbeitnehmer das Kreditinstitut. Die Verbilligung ist als bloßer Rabatt bei einem geschäftsüblichen Kaufvorgang zu sehen, den der Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen Investitionsentscheidung tätig. Der Verzicht des Kreditinstituts auf einen Entgeltanteil im Rahmen des Erwerbs der Anteile führt vorliegend zu keinem zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers, weil der Fondsanteil nicht unter 96% des Preises im allgemeinen Geschäftsverkehr (Ausgabepreis) überlassen wird. Vorliegend übersteigt die Zahlung des Arbeitnehmers (96,19 €) den nach § 8 Abs. 2 EStG (in Verbindung mit R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR) zu bewertenden Sachbezug (96 €).

Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers im Kaufmonat insgesamt 44 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung.

Sachverhalt 2 a (Anlagenvermittlung):

Ein *Arbeitnehmer des Kreditinstituts* kauft den Fondsanteil unmittelbar bei der Investmentgesellschaft. Das Kreditinstitut tritt als Finanzintermediär hier lediglich als Vermittler im technischen Sinne (§ 84 HGB) auf, d. h. es wird nur die Verbindung zur Fondsgesellschaft hergestellt, ggf. werden Formulare ausgefüllt, so dass ein Kaufvertrag zustande kommt. Das Kreditinstitut erhält von der Investmentgesellschaft beispielsweise wegen geringerem Arbeitsaufwand auch nur eine geringere oder keine Vermittlungsprovision, so dass sich insgesamt der Ausgabeaufschlag für den Fondsanteil mindert und der Arbeitnehmer (bei einer Minderung des Ausgabeaufschlags auf 1%) nur 96,19 € an die Investmentgesellschaft zahlt.

Lösung:

Hier handelt das Kreditinstitut als technischer Vermittler und nicht wie in Sachverhalt 1 a und 1 b als Verkäufer. Verkäuferin ist die Fondsgesellschaft. Der geldwerte Vorteil - hier von dritter Seite - ermittelt sich nach § 8 Abs. 2 EStG auf der Basis von 96% des üblichen Endpreises am Abgabeort. Vorliegend übersteigt die Zahlung des Arbeitnehmers (96,19 €) den nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewertenden Sachbezug (96 €). Darüber hinaus kommt die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht.

Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers im Kaufmonat insgesamt 44 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung.

Sachverhalt 2 b (Abschlussvermittlung)

Ein *Arbeitnehmer des Kreditinstituts* wendet sich zur Vermittlung von Fondsanteilen an seinen Arbeitgeber. Das Kreditinstitut tritt auf Basis eines Vermittlungsvertrages mit der Investmentgesellschaft gegenüber dem Mitarbeiter im fremden Namen und auf Rechnung dieser Investmentgesellschaft auf. Der Vermittlungsvertrag sieht vor, dass das Kreditinstitut bei der Vermittlung von Fondsanteilen zugunsten der Mitarbeiter keine oder nur eine reduzierte Provision erhält. Im vorliegenden Beispiel erhält das Kreditinstitut keine Provision², so dass die Investmentgesellschaft dem Mitarbeiter je Fondsanteil lediglich 96,19 € in Rechnung stellt.

Lösung:

Hier erbringt das Kreditinstitut eine Vermittlungsleistung zugunsten der Investmentgesellschaft. Der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer entsteht mittelbar durch den Provisionsverzicht des Kreditinstituts (Arbeitgeber), aber direkt durch einen Dritten (die Investmentgesellschaft). Dieser geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer ermittelt sich daher nach § 8 Abs. 2 EStG auf der Basis von 96% des üblichen Endpreises am Abgabeort (das ist hier die Provision von 3,81 €), somit mit 3,66 € pro Fondsanteil.

Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers im Kaufmonat insgesamt 44 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung.

Sachverhalt 2 c (Kommissionsgeschäft)

Ein *Arbeitnehmer des Kreditinstituts* erteilt diesem den Auftrag zum Kauf von Fondsanteilen. Das Kreditinstitut bestellt im eigenen Namen für fremde Rechnung bei der Investmentgesellschaft die geordneten Fondsanteile. Von der Investmentgesellschaft erhält das Kreditinstitut eine Provision in Höhe des vollen ihm zustehenden Ausgabeaufschlags. Das Kreditinstitut reduziert nun beispielsweise im Fall des Kommissionsgeschäfts mit seinem Arbeitnehmer den Verkaufspreis auf 96,19 €.

Lösung:

Kreditinstitut tritt vorliegend als Kommissionär auf. Der Sachverhalt ist vergleichbar dem Festpreisgeschäft (Sachverhalt 1 a) zu lösen.

Sachverhalt 3 a (Direkterwerb):

Ein *Arbeitnehmer der Investmentgesellschaft* (= „Personalkauf“) kauft den Fondsanteil unmittelbar bei seiner Arbeitgeberin. Wegen des verkürzten Vertriebswegs verzichtet die Investmentgesellschaft maximal auf den gesamten Ausgabeaufschlag.

Lösung:

Vertragspartner des Kaufgeschäfts ist für den Arbeitnehmer die Investmentgesellschaft, seine Arbeitgeberin. Die Verbilligung ist als bloßer Rabatt bei einem geschäftsüblichen Kaufvorgang zu sehen, den der Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen Investitionsentscheidung tätigt. Die Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags oder die Erhebung eines verringerten Ausgabeaufschlags führt zu einem zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers, wenn der Fondsanteil unter 96% des Preises im allgemeinen Geschäftsverkehr (Ausgabepreis) überlassen wird. Er ermittelt sich dann als Differenz des um 4% geminderten Ausgabepreises und der Zahlung des Arbeitnehmers. Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Mitarbeiters im Kalenderjahr den Rabattpflichtbetrag von 1.080 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung (§ 8 Abs. 3 EStG).

² Der Provisionsanteil für die Bank beträgt 4 %. Unter Berücksichtigung der Fußnote 1 entsprechen 4% 3,81 €.

Sachverhalt 3 b (Direkterwerb):

Ein *Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft/eines Verbundunternehmens* der Investmentgesellschaft kauft den Fondsanteil unmittelbar bei der Investmentgesellschaft. Wegen des verkürzten Vertriebswegs verzichtet die Investmentgesellschaft maximal auf den gesamten Ausgabeaufschlag.

Lösung:

Vertragspartner des Kaufgeschäfts ist für den Arbeitnehmer die Investmentgesellschaft. Die Verbilligung ist als bloßer Rabatt bei einem geschäftsüblichen Kaufvorgang zu sehen, den der Arbeitnehmer der Konzerngesellschaft/des Verbundunternehmens aufgrund einer eigenen Investitionsentscheidung tätigt. Die Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags oder die Erhebung eines verringerten Ausgabeaufschlags führt zu einem zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers der Konzerngesellschaft/des Verbundunternehmens, wenn der Fondsanteil unter 96% des Preises im allgemeinen Geschäftsverkehr (Ausgabepreis) überlassen wird (§ 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR). Er ermittelt sich dann als Differenz des um 4% geminderten Ausgabepreises und der Zahlung des Arbeitnehmers.

Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers im Kaufmonat insgesamt 44 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Sachverhalt 4 (Mitarbeiterfonds):

Eine Investmentgesellschaft schließt mit einem Unternehmen eine Vereinbarung, auf deren Grundlage die Arbeitnehmer des Unternehmens unmittelbar Anteile an einem von der Investmentgesellschaft aufgelegten *Mitarbeiterfonds* erwerben können. Dabei verzichtet die Investmentgesellschaft auf die Erhebung eines Teils des Ausgabeaufschlags.

Lösung:

Durch die Vereinbarung der Investmentgesellschaft mit dem Arbeitgeber-Unternehmen führt der verbilligte Erwerb der Fondsanteile durch die Arbeitnehmer des Unternehmens grundsätzlich zur Gewährung eines geldwerten Vorteils von dritter Seite. Die Erhebung eines verringerten Ausgabeaufschlags führt zu einem zu versteuernden geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers, wenn der Fondsanteil unter 96% des im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern in der Mehrzahl der Verkaufsfälle am Abgabeort für den Fonds tatsächlich gezahlten Preis (Ausgabepreis) überlassen wird (§ 8 Abs. 2 EStG in Verbindung mit R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR).

Sofern die gesamten geldwerten Vorteile des Arbeitnehmers im Kaufmonat insgesamt 44 € nicht übersteigen, unterbleibt eine Versteuerung (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Ich bitte die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Seibert